

Fact Sheet Abrechnungen Qualifikationsverfahren
Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen Kanton Solothurn
Gewerblich-Industrielle Berufe | Gesundheitlich-Soziale Berufe

Expertensitzung

Sitzungsgeld CHF 190.00

Pro Prüfungsrunde kann **maximal eine Expertensitzung pro Beruf** abgerechnet werden.

Vorbereitungszeit nur für Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen (PEX)

Die Vorbereitungszeit der Prüfung wird entschädigt mit CHF 45.00 pro Stunde.

Maximal pro Prüfungsrunde: 8 Stunden

Bei sehr zeitintensiver Vorbereitung, insbesondere für die Erstellung von Prüfungsaufgaben, muss für die eventuelle Entschädigung bei der Prüfungsleitung Antrag gestellt werden.

Prüfungen

Praktische Arbeiten (PA)

Dürfen maximal zu der in der Bildungsverordnung festgelegten Dauer verrechnet werden und es haben maximal die im Bildungsplan festgelegte Anzahl Experten respektive Expertinnen Anspruch auf Entschädigung.

Berufskundeprüfung (BK)

Mündliche Prüfungen

Pro Kandidat / Kandidatin dürfen zwei Experten respektive Expertinnen während der in der Bildungsverordnung festgelegten Dauer verrechnet werden.

Aufsicht schriftliche Prüfungen

Pro Gruppe ein Experte respektive eine Expertin (Ausnahme nach Absprache mit der Prüfungsleitung)

Entschädigung Aufsicht, Korrektur und Bewertung PA und BK

CHF 45.00 pro Stunde, höchstens 12 Stunden pro Tag. Dauern diese Arbeiten mehr als 4.5 aufeinander folgende Stunden, so darf eine Verpflegungsentschädigung von CHF 23.00 abgerechnet werden.

Spesen

Die Reisezeit wird nicht entschädigt. Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als zwei Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen.

Reisespesen

Billettt öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse (zwingend Beleg beilegen)

Autokilometer (CHF -.70 pro Kilometer)

Parkgebühren (zwingend Beleg beilegen)

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist vorzuziehen, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Zeitverlust führt. Ist die Benützung privater Motorfahrzeuge unumgänglich, werden die Kilometer mit CHF 0.70 pro Kilometer entschädigt.

Übernachtung

PEX, die auswärts übernachten müssen, haben Ihre Auslagen zu belegen. Es werden die tatsächlichen Übernachtungskosten, maximal CHF 150.00 pro Nacht inklusive Frühstück und zusätzlich CHF 23.00 für das Nachtessen vergütet.

Allgemeines

Anspruch auf Entschädigung hat nur, wer die Abrechnung bis am 15. Juli an den zuständigen Chefexperten respektive die zuständige Chefexpertin einreicht.

Die Auszahlungen der Expertenonorare werden spätestens im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres ausbezahlt.

AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

Gemäss AHVV (Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung), gelten folgende Regelungen: Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Die Beiträge müssen nicht erhoben werden, wenn der Lohn pro Arbeitgeber CHF 2'300.00 pro Jahr nicht übersteigt und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verlangt, dass der Arbeitgeber die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge auf Löhne von weniger als CHF 2'300.00 im Jahr abzieht und an die Ausgleichskasse entrichtet. Akzeptiert der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die ungekürzte Lohnzahlung, kann nachträglich nicht mehr verlangt werden, dass die Beiträge auf den bereits bezogenen Löhnen erhoben werden.

Dem Nebenerwerb wird kein Haupterwerb vorausgesetzt.

Unfallversicherung

Jeder Experte und jede Expertin ist während der Zeit des Experteneinsatzes gegen Berufsunfälle gemäss obligatorischer Unfallversicherung versichert.

Fragen

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (032 627 28 55 / qv.abmh@dbk.so.ch)

Grundlagen

RRB 2022/1255 vom 23. August 2022

BGS 126.511.31 – Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen